

schiedeten und in Vorbereitung befindlichen gesetzlichen Regelungen noch nicht aus. Sie bezeichnen vielmehr die oben skizzierte grundrechtliche Situation in der BRD noch als „verhängnisvolle Liberalisierung“.

Aus der antikommunistischen Stoßrichtung ihrer Kampagne machen die reaktionären Kräfte in der BRD nach wie vor kein Hehl. Mit der Begründung, den „geistigen Nährboden“ des Terrorismus bloßlegen zu wollen, verketzern sie in demagogischer Weise den wissenschaftlichen Sozialismus als „geistige Wurzel“ und den realen Sozialismus als „materielle Basis“ des Terrorismus. Sie verlangen die schonungslose „Verurteilung“ und „Bekämpfung“ des Marxismus und versuchen, der Öffentlichkeit zu suggerieren, Kommunisten und linksextreme Organisationen und Splittergruppen seien gleichzusetzen.²⁰

Das auf dem CSU-Parteitag angenommene „Offensivprogramm“ ist der markanteste Ausdruck für die Bestrebungen der äußersten Reaktion, für Polizei und Justiz umfangreiche Vollmachten beim Vorgehen gegen fortschrittliche Kräfte zu erlangen. Beispielsweise soll die aus der Zeit des Faschismus berüchtigte „unbegrenzte“ Sicherungsverwahrung eingeführt werden, „wenn die Sicherheit der Allgemeinheit es erfordert“, d. h., wenn es politisch opportun erscheint. Ferner wird eine erhebliche Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts, des Versammlungsrechts und des Strafverfahrensrechts gefordert. Besondere Bedeutung kommt den Forderungen nach einer strafrechtlichen Verfolgung der „Sympathisanten“ bis hin zu den „Neugierigen“ bei Demonstrationen zu.

Im Grunde genommen erfaßt der Terrorismus-Verdacht danach nicht nur Kommunisten, sondern auch das ganze Spektrum der sozial-liberalen Koalition. Nur diejenigen, deren Position kaum mehr von der der CDU/CSU zu unterscheiden ist, werden ausgenommen.²¹

Ausgerechnet die Kräfte, die z. B. aktiv daran beteiligt sind, den Massenterror der Hitlerfaschisten zu bagatellisieren und die terroristische Herrschaft der faschistischen Pinochet-Clique in Chile zu stützen, spielen sich auf diese Weise als Kämpfer gegen den Terrorismus auf. Letztlich soll damit jeder konstruktiven Kritik aus der Arbeiterklasse und von anderen demokratischen Kräften, die nach einem Ausweg suchen, der ihren sozialen und politischen Zielen, ihrem Streben nach Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit, nach Freiheit und Menschenwürde Rechnung trägt, ein stabiler Damm entgegengesetzt werden.²²

In der Arbeiterklasse der BRD, in Gewerkschaften und Jugendorganisationen sowie in anderen demokratischen Organisationen wird deutlich die Gefahr erkannt, daß Kräfte der äußersten Reaktion die Empörung in der Bevölkerung über den Terrorismus für ihre demagogischen Zwecke nutzen. An der Spitze der Organisationen der Arbeiterklasse führt die DKP einen entschlossenen Kampf, um den Generalangriff des Monopolkapitals abzuwehren, der gegen Grundprinzipien der Verfassung, gegen traditionelle Arbeiterrechte und Bürgerfreiheiten eingesetzt hat, und um „die reaktionärsten und aggressivsten Kräfte des Imperialismus daran zu hindern“, der BRD „autoritäre oder faschistische Herrschaftsformen und einen Kurs außenpolitischer Abenteuer aufzuzwingen“^{23 1}

- ihrer Schuld- und Verantwortungslehre bei der Integration des Strafrechts in die innere Staatsreform, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 54, Bd. H, Potsdam-Babelsberg 1970, S. 75 ff.
- 8 Vgl. L. Frenzel, Zur Stellung und Rolle der Justiz, insbesondere der Strafrecht, im staatsmonopolistischen Herrschaftssystem der BRD, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 93, Potsdam-Babelsberg 1972, S. 26.
 - 9 Vgl. L. Frenzel, a. a. O., S. 29 ff.
 - 10 Vgl. Bundestag, V. Wahlperiode, Stenographischer Dienst, S. 680 f.
 - 11 Vgl. z. B. E. Dreher, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen (Beck'sche Kurzkommentare), 36. Aufl., München 1976, S. 441 (zum Begriff der Gewalt bzw. Drohung mit Gewalt), 461 (zum Begriff der Störhandlungen) und 504 (zum Begriff der Nötigung von Verfassungsorganen).
 - 12 Vgl. L. Frenzel, a. a. O., S. 34.
 - 13 Vgl. L. Frenzel, a. a. O., S. 35.
 - 14 ADN, BRD-Dienst vom 24. Juli 1971, S. 2.
 - 15 Vgl.: Aktuelle Informationen aus Politik und Wirtschaft, Hrsg. IPW 1976, Heft 4, S. 13 f.
 - 16 Vgl.: Aktuelle Informationen ..., a. a. O.
 - 17 Unsere Zeit (Berlin [West]) vom 9. September 1977, S. 1.
 - 18 Zitiert nach G. Stuby, „Abschied vom Bürgertum“, Blätter für deutsche und internationale Politik (Köln) 1977, Heft 11, S. 1310.
 - 19 Vgl.: Unsere Zeit vom 29. September 1977, S. 1.
 - 19a Vgl. Süddeutsche Zeitung (München) vom 17. Februar 1978, S. 1 und 7.
 - 20 So F. J. Strauß auf dem CSU-Parteitag, Bayernkurier (München) vom 29. Oktober 1977.
 - 21 Vgl. dazu G. Stuby, a. a. O., S. 1320 f.
 - 22 Vgl. H. Lange, „Alarmierende politische Szene in der BRD“, Einheit 1977, Heft 12, S. 1335.
 - 23 Aus dem Entwurf des Parteiprogramms der DKP, horizont 1978, Nr. 3, S. 25 und Nr. 4, S. 28.

Konjunktur der Geschäfte mit der Angst

Zeiten sozialer Verunsicherung und sich ausbreitender Ungewißheit vor «dem Morgen erzeugen stets auch Aufwind für reaktionäre politische Geschäfte. Das ist geschichtliche Erfahrung.

Daß Angst zugleich zum lukrativen kommerziellen Geschäft und das Recht auch auf diese Weise aus der Ordnung gedrängt werden kann, gehört mit zu den Früchten, die in der Welt des Kapitals gedeihen. Sicherheit in der BRD ist „zur Handelsware geworden“, schrieb die sozialdemokratische BRD-Wochenzeitung „Vorwärts“ am 1. Dezember 1977.

In Augsburg zum Beispiel erhielt unlängst ein ziviler Wachdienst „Bavaria“ müheles eine Konzession des Gewerbeamtes. Der Gründer des Unternehmens konnte spezielle Kenntnisse in dieser Branche nachweisen: Er war vorbestraft wegen schweren Diebstahls und kurz zuvor aus der Haft entlassen worden.

Seriöser gibt sich der sogenannte „Zivile Sicherheitsdienst“ in München. Ein findiger Exportkaufmann und Kampfsportexperte stellte hier schon vor zwölf Jahren seine Schutz-Mannen bereit, die bald unter dem Namen „Schwarze Sheriffs“ Furore machten. Inzwischen verfügt er über „einsatzstarke“ Kommandos. Mit einer 38er „Smith and Wesson“ im offenen Halfter stolzieren die Leute umher, jederzeit bereit „zum Kampf gegen die Kriminalität — ... eine verpflichtende Aufgabe im Sinne der Gemeinschaft“. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen ein langer Schlagstock, der an der linken Hüfte baumelt, und Handschellen, die dem „Täter“ zur „Eigensicherung“ angelegt werden. Ein Schlagstock in einer geballten Faust fungiert als Emblem jener Männer, die sich unter der Parole „Honor et Justitia“ die Bezeichnung „Ziviler Sicherheitsbeamter“ anmaßen und sich berufen fühlen, für öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Neuerdings gehören öffentlich-rechtliche Körperschaften und sogar das U-Bahn-gelände zum Geschäftsbereich des privaten Unternehmens.

Zimperlich gehen die schwarzen Männer mit vermeintlichen Ruhestörern nicht um, das gehört nun mal zu diesem Job. Eine ganze Reihe von Opfern des privaten Faustrechts sind jetzt vor Gericht gegangen. „Wir können eine Schar von revolver- und fausteschwingenden Wildwesthelden in München nicht dulden“, sagte der Staatsanwalt im Falle eines 23jährigen Philosophiestudenten, der auf einem Münchner U-Bahnhof von einem der Zivildienst-Sheriffs mit Faustschlägen niedergestreckt worden war. Die Geldstrafe wegen schwerer Körperverletzung in Höhe von 1 200 DM wird der Chef des Unternehmens aus der Portokasse bezahlt haben und zur Tagesordnung übergegangen sein. Es herrscht Hochkonjunktur im Geschäft mit der Angst. Wie gesagt: Der Kapitalismus macht aus allem Handelsware.

R. Gü.

- 1 Vgl. H. Ridder, „Die soziale Ordnung des Grundgesetzes“, in: Verfassungsrecht, Opladen 1975, S. 239.
- 2 Vgl. G. Schwarz/H. Weber, Notstandsstrafrecht - Notstand des Friedens und der Demokratie, Berlin 1967, S. 43 ff.
- 3 Vgl. L. Frenzel/G. Schwarz, „Die Ausdehnung der westdeutschen Strafgewalt auf DDR-Bürger - Ausdruck der Aggressivität des westdeutschen Strafrechts“, Staat und Recht 1965, Heft 2, S. 250.
- 4 Entnommen aus: R. D. Schwartz, „Mehr Geld für innere Sicherheit“, Frankfurter Rundschau (Frankfurt/M) vom 14. September 1977, S. 1.
- 4a Vgl. Das Parlament (Bonn) vom 11. Februar 1978, S. 1; Bundestags-Drucksache 8/950.
- 5 Vgl. E. Gottschling, „Berufsverbote gegen Demokraten in der BRD“, NJ 1975 S. 456 ff.
- 6 Vgl. H.-P. Schneider, „Über die Belastbarkeit der Freiheit“, Vorwärts (Bonn) vom 24. März 1977, S. 3.
- 7 Vgl. J. Renneberg/L. Frenzel/R. Dähn, Die historischen Grundlagen der westdeutschen Strafrechtsreform und die Funktion